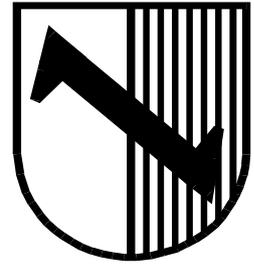


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 23

Nummer 16/2022

08.12.2022

Inhalt

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) [Beschluss Nr. BV 506 (VII/2019-2024)]	3
Lageplan.....	4
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die kommunalen Beteiligungen der Stadt Halberstadt	5
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Halberstadt	22
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 130 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	27
Hinweis zu den Steuervordrucken	32
Bebauungsplan Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“, 2. Änderung hier: Abwägung und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 492 (VII/2019-2024)] ...	33
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	35
Lageplan mit Geltungsbereich	36
Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 66 "Arrondierung Industriegebiet Ost" - Einstellung des Verfahrens	37
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	38
Lageplan mit Geltungsbereich 1. Änderung	39
Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs.1 Nr.1 BauGB für Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 66 "Arrondierung Industriegebiet Ost"	40
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	43

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Errichtung einer Feuerwehr in der Stadt Halberstadt (Feuerwehrsatzung) vom 28.04.2016.....	44
Ausgleichsbeträge Sanierungsgebiet Halberstadt-Innenstadt.....	47

**Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Straßengesetz Land
Sachsen-Anhalt (StrG LSA) [Beschluss Nr. BV 506 (VII/2019-2024)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossen,
den Ybbsitzer Weg im Ortsteil Langenstein

gem. § 6 StrG LSA zu widmen.

Der Ybbsitzer Weg wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA als Gemeindestraße eingestuft.

Die Widmung tritt mit der Verkehrsfreigabe in Kraft.

Halberstadt, 06.12.2022



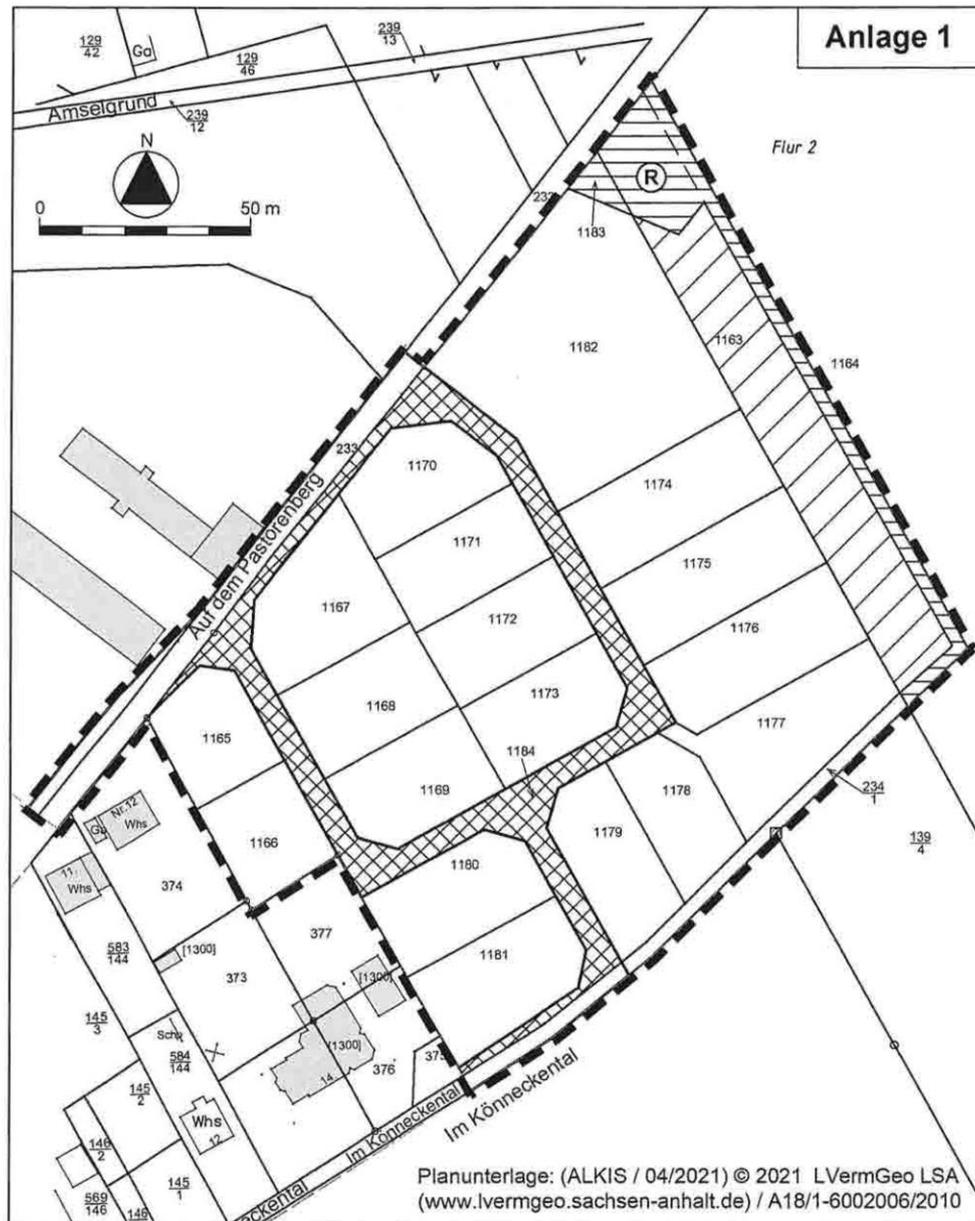

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Widerspruch erhoben werden.

Anlage
Lageplan

Lageplan



Stadt Halberstadt, Bbauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 16
"Auf dem Pastorenberg-Süd"

- Grenze des Erschließungsgebiets
- ▣ Grundflächen der öffentlichen Straßen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die kommunalen Beteiligungen der Stadt Halberstadt

Hiermit werden in Auszügen das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und, sofern erforderlich die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und der Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung umfasst folgende Beteiligungen der Stadt Halberstadt:

1. NOSA GmbH – Holding der Stadt Halberstadt
2. Halberstadtwerke GmbH
3. Abwassergesellschaft Halberstadt mbH
4. Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH
5. Halberstädter Verkehrs-GmbH
6. Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH

1. NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt

1.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Bestätigungsvermerkes aus dem „Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Auszug):

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 17. Mai 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt, Halberstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt, Halberstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

1.2 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Auszug aus der Tagungsordnung und der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung vom 06.07.2022:

NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt	17.06.2022
TOP 7	
Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Verwendung des Ergebnisses	
Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.157.618,29 € aus.	
Beschluss GV 01/ 22 – 7	
Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 der NOSA GmbH – Holding der Stadt Halberstadt, in vorliegender Form fest und beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.157.618,29 € auf neue Rechnung vorzutragen.	
	
Mokosch Geschäftsführer	

NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt
Niederschrift über die gemeinsame Aufsichtsratssitzung 01/ 22 und Gesellschafterversammlung 01/ 22 am 06.07.2022

TOP 7 – Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Verwendung des Ergebnisses
Der vorliegende Beschluss wird einstimmig gefasst.

1.3 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2021 liegen in der Zeit vom 16. – 26.01.2023 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

2. Halberstadtwerke GmbH

2.1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen aus den Erweiterungen des Prüfungsauftrages und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks aus dem Bericht zur „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021“ der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Auszug):

5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES

5.1 Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage „7.2.5 Feststellungen nach § 53 HGrG“ dieses Prüfungsberichts dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keine Feststellungen ergeben.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.5 beigefügten Jahresabschluss der **Halberstadtwerke GmbH, Halberstadt**, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Halberstadtwerke GmbH, Halberstadt

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Halberstadtwerke GmbH, Halberstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Halberstadtwerke GmbH, Halberstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG***Prüfungsurteile*

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung, Messstellenbetrieb und Betrieb von Ladepunkten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten und
- aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

...

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

...



2.2 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates vom 14.06.2022:

Halberstadtwerke GmbH

Ergebnisprotokoll
über die Aufsichtsratssitzung A 2022/2 der Halberstadtwerke GmbH am 14. Juni 2022 in München

Zu TOP 3

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Ergebnisverwendung

Beschluss A 2022/2/3:

Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss 2021 fest.

Im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages vom 20.12.01 werden 5.175.116,07 € als Aufwendungen aus Gewinnabführung an die NOSA GmbH, Holding der Stadt Halberstadt sowie 1.135.116,50 € als Ausgleichszahlung an den Gesellschafter Thüga AG München abgeführt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

2.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2021 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war in der Gesellschaftsversammlung nicht zu fassen.

2.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2021 liegen in der Zeit vom 16. – 26.01.2023 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

3. Abwassergesellschaft Halberstadt mbH

3.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen aus der Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Bestätigungsvermerks aus dem Bericht zur „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021“ der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Auszug):

5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

5.1 Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7.2.5 „Feststellungen nach § 53 HGrG“ dieses Prüfungsberichts dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keine Beanstandungen ergeben.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4 beigefügten Jahresabschluss der **Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, Halberstadt**, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, Halberstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, Halberstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, Halberstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Nürnberg, den 31. März 2022



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Bär
Wirtschaftsprüfer


Winkelmann
Wirtschaftsprüfer

3.2 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Auszug aus der Tagungsordnung zur Sitzung des Aufsichtsrates am 13.06.2022:

Aufsichtsratssitzung A 2022/2

Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH

Datum: 13.Juni 2022 um 17.00 Uhr

Ort: Halberstadt, Wehrstedter Straße 48a
Tagungsraum „Gaswerk“

Tagesordnungspunkt 4

Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Die Gesellschaft schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis für das Geschäftsjahr 2021 ab.

Beschlussvorschlag A 2022/2/4:

Der Aufsichtsrat stellt einen ausgeglichenen Jahresabschluss 2021 fest.

Das bestätigte Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 13.06.2022 lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor, da bis zu diesem Zeitpunkt keine Aufsichtsratssitzung stattfand. Aus diesem Grund erfolgt keine Veröffentlichung eines Auszuges aus dem Protokoll der Sitzung. Aus der Beschlusskontrolle geht jedoch hervor, dass der Aufsichtsrat der Beschlussvorlage A 2022/2/4 seine Zustimmung erteilt hat.

3.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2021 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war in der Gesellschafterversammlung nicht zu fassen.

3.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2021 liegen in der Zeit vom 16. – 26.01.2023 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

4. Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH

4.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz und des Bestätigungsvermerks aus dem „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021“ der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Auszug):

E. FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTS-GRUNDSÄTZE-GESETZ (HGrG)

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Über die in dem vorliegenden Bericht und in der Anlage VI getroffenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 8. März 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Halberstädter Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



4.2 Beschluss über die Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung

Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 20.05.2022:

Protokoll
der 72. Aufsichtsratssitzung der Halberstädter
Wohnungsgesellschaft mbH vom 20.05.2022



TOP 4 - Bericht der Prüfungsgesellschaft DOMUS AG zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 und Beschlussfassung des Aufsichtsrates hierzu

Beschlussvorschlag:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 werden von der Prüfgesellschaft DOMUS AG, geprüften Fassung, die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 08.03.2022 versehen sind, festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 885.542,20 € wird gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der HaWoGe mit 10 %, also mit 88.554,22 € in die gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt. Der verbleibende Betrag des Jahresergebnisses in Höhe von 796.987,98 € wird in die sonstigen Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Der Geschäftsführerin, Frau Beate Grebe, wird für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung erteilt.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Jahr 2021 entlastet.
5. Der Bericht des Aufsichtsrates wird zustimmend zu Kenntnis genommen.“

Die Zustimmung zum Beschluss erfolgt einstimmig.

4.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Auszug aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 20.05.2022:

**Protokoll
der Gesellschafterversammlung vom 20. Mai 2022 in den Geschäftsräumen der
HaWoGe**

Die Gesellschafter, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Szarata, seinem Vertreter im Amt des Oberbürgermeisters Herrn Rimpler für die Stadt Halberstadt sowie Herrn Mokosch für die NOSA GmbH, sind zu einer Gesellschafterversammlung zusammengetreten und fassen unter Verzicht auf Einhaltung von Formen und Fristen folgende Beschlüsse:

- „1. Der Jahresabschluss der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 werden in der von der DOMUS AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hannover, geprüften Fassung, die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 08.03.2022 versehen sind, festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 885.542,20 € wird gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der HaWoGe mit 10 %, also mit 88.554,22 € in die gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt. Der verbleibende Betrag des Jahresergebnisses in Höhe von 796.987,98 € wird in die sonstigen Gewinnrücklagen eingestellt.

4.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2021 liegen in der Zeit vom 16. – 26.01.2023 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

5. Halberstädter Verkehrs-GmbH

5.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und der Feststellung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aus dem „Prüfungsbericht Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021“ der Ebner Stolz GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Auszug):

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 4) sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HVG Halberstädter Verkehrs GmbH, Halberstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **HVG Halberstädter Verkehrs GmbH, Halberstadt**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HVG Halberstädter Verkehrs GmbH, Halberstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

7. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

In Erweiterung unseres Prüfungsauftrags haben wir nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft untersucht und dargestellt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich nach den hierfür entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurde. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Mit Blick auf die wirtschaftliche Lage besteht nach unserer Auffassung wie im Vorjahr kein Anlass zu über die Regeldarstellung hinausgehenden Darstellungen.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der HVG Halberstädter Verkehrs GmbH, Halberstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Leipzig, 12. April 2022

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Digital signiert von
Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer



Digital signiert von
Daniel Preißler
Wirtschaftsprüfer



5.2 Beschluss über die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses

Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 10.05.2022:

HVG Halberstädter Verkehrs-GmbH
Gröperstraße 83
38820 Halberstadt

Halberstadt, 25.05.22

Protokoll

63. Aufsichtsratssitzung der Halberstädter Verkehrs-GmbH

TOP 3: Vorlage 01/2022: Feststellung Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat erteilt dem Prüfbericht zum Jahresabschluss seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss entsprechend Prüfbericht festzustellen.

Abstimmungsergebnis: 7 – 0 – 0

5.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2021 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war in der Gesellschafterversammlung nicht zu fassen.

5.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2021 liegen in der Zeit vom 16. – 26.01.2023 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

6. Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH

6.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfauftrages gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Bestätigungsvermerks aus dem Bericht zur „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021“ der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH:

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VII dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 1. April 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH, Halberstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH, Halberstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Bremen, 1. April 2022

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

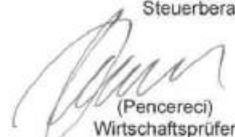
(gez. Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

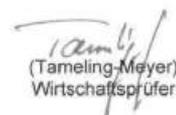
(gez. Taming-Meyer)
Wirtschaftsprüfer"

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Bremen, 1. April 2022

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer


(Taming-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

6.2 Beschluss über die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses

Auszug aus der Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung am 09.06.2022:

Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH

Niederschrift

über die

Aufsichtsratssitzung 01/22

am 09.06.2022

TOP 6 – Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 und die Ergebnisfeststellung

Aufsichtsratsbeschluss Top 6-01/22

Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig, der Gesellschafterversammlung gemäß Gesellschaftsvertrag § 11 Abs. 1 zu empfehlen, den Jahresabschluss der BFSH und das Ergebnis entsprechend der Ausweisung im Prüfbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 auf 0,00 Euro festzustellen.

6.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2020 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war in der Gesellschafterversammlung nicht zu fassen.

6.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2021 liegen in der Zeit vom 16. – 26.01.2023 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Halberstadt

Die Evangelische Kirchengemeinde Halberstadt ist Träger des Friedhofs „Klein Quenstedt und St. Laurentius Wehrstedt“ in der Kommune Halberstadt. In Halberstadt sind noch weitere, kommunale Friedhöfe vorhanden.

Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM

werden folgende Beschlüsse gefasst.

A (OBLIGATORISCHE BESCHLÜSSE)

1. Aufhebung der alten Friedhofssatzung

Die bisherige Friedhofssatzung wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses

Beschlusses aufgehoben, frühestens aber ab dem 01.01.2023; ab diesem Datum gelten die

Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche

in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020, ABl. S. 228ff. für den

Friedhof in Klein Quenstedt und St. Laurentius Wehrstedt unmittelbar.

2. Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist von April bis Oktober von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und von November bis März

von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den

Friedhofseingängen bekannt gegeben.

3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen

Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen zu den Öffnungszeiten möglich. Sie ist

mindestens drei Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

4. Gebührensatzung

Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung

erlassen.

B (FAKULTATIVE BESCHLÜSSE)

5. Zur Befahrung freigegebene Wege

Zur Befahrung durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t freigegeben sind bei entsprechender Witterung und ausreichend trockenem Boden die

beiden Hauptwege.

6. Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 3 Tage vor der

Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

In der Kirche „Zum heiligen Berge“ in Klein Quenstedt sowie in der Kirche „St.

Laurentius“ Wehrstedt dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätten ist zu respektieren. Altar und Taufbecken dürfen nicht zweckentfremdet werden.

7. Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

Beschluss des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Halberstadt vom 13.07.2022.

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Halberstadt**



Der Gemeindefkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 13.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ruhefristen**

Für die Friedhöfe in Wehrstedt und Klein Quenstedt gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	18,00
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	
	(1 Sarg und bis zu 1 Urne)	360,00
1.1.2	Erdoppelwahlgrab	720,00
1.1.3	entfällt	
1.2	entfällt	
1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urneneinzelwahlgrab	360,00
	Urnendoppelwahlgrab	720,00
1.3.2	Urnenreihengrabstätten	
1.3.2.1	entfällt	

	1.3.2.2	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiterberechnet.) Kosten der Liegeplatte zur Zeit	840,00 laut aktueller Preisliste
	1.3.3	entfällt	
1.4		Reservierungen / Verlängerungen	
	1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben	18,00
	1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen erhoben.	18,00
2.		Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	19,00
		Doppelstelle	38,00
3.		entfällt	
4.		Nutzung Friedhofskapelle / Kirche	
	4.1	Nutzung der Kirche St. Laurentius Wehrstedt	120,00
	4.2	Nutzung der Kirche Klein Quenstedt	120,00
	4.3	Nutzung der Friedhofskapelle Wehrstedt	100,00
5.		Verwaltungsgebühren	
	5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
	5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	10,00
	5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	20,00

5.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang 10,00

5.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 50,00

§ 3

entfällt

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die bisherige Gebührensatzung. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Halberstadt, 5.9.22

Ort, den

D. S.



[Handwritten signature]

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

[Handwritten signature]

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Halberstadt, 6.10.22 D. S.

Ort, den



[Handwritten signature]
Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Halberstadt am 13.07.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wehrstedt und Klein Quenstedt wurde dem Kreiskirchenamt Harz-Börde als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.10.2022 unter dem Aktenzeichen 7403/2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Halberstadt wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halberstadt, 6.10.22 D. S.

Ort, den



[Handwritten signature]
Amtsleiterin/ Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 130 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Hiermit werden bekanntgegeben:

1. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2021
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses
3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz
4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA

1. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 auf seiner Sitzung am 01.12.2022



STADT
HALBERSTADT

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
BV 499 (VII/2019-2024)	
Fachbereich	Eigenbetrieb und Holding
Federführendes Amt	Stadt- u. Landschaftspflegebetrieb
Datum	14.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
OB-Dienstberatung	19.10.2022	vorberatend
Betriebsausschuss STALA	07.11.2022	vorberatend
Finanzausschuss	22.11.2022	vorberatend
Hauptausschuss	29.11.2022	vorberatend
Stadtrat	01.12.2022	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2021 des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes

Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird auf der Grundlage des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz über die Prüfung durch Herrn Wirtschaftsprüfer Hartmut Pfeleiderer und Herrn Wirtschaftsprüfer Florian Leyser, Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in 04109 Leipzig, mit Bezug auf den § 45 Abs. 2 Nr. 5 und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt.
- Gemäß § 13 (4) wird der zum 31.12.2020 festgestellte Verlustvortrag in Höhe von 159,2 T€ vollständig ausgeglichen. Der Gewinn von 212,5 T€ wird auf Rechnung vorgetragen.
- Der Betriebsleitung wird gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 des EigBG LSA für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

gez. i.V. Rimpler

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage(n):

- [Bestätigungsvermerk](#)
- [Formblatt 7](#)
- [Feststellungsvermerk des RPA des Landkreises Harz](#)
- [Prüfungsbericht 2021 - Wirtschaftsprüfer](#)

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses (Auszug aus dem Prüfbericht zum 31.12.2021)

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) sowie zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Eigenbetriebs „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

7. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

In Erweiterung unseres Prüfungsauftrags haben wir nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs untersucht und dargestellt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich nach den hierfür entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurde. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit.

Die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Lage erstreckt sich auf Basis der entsprechenden Grundsätze neben allgemeinen Untersuchungen und Darstellungen vor allem darauf, ob ungewöhnliche Bilanzposten, nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder wesentliche stille Reserven bestehen sowie auf die Gegebenheiten hinsichtlich der Kapital- und Finanzierungsstruktur einschließlich der Eigenkapitalausstattung. Weiter sind die Ertragslage und die Rentabilität Betrachtungsgegenstand, wobei ein besonderer Fokus auf ggf. vorliegende verlustbringende Geschäfte und den Ursachen eines ggf. vorliegenden Jahresfehlbetrags liegt. Der Prüfung liegt der Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) zu Grunde. Auf die Setzung von Prüfungsschwerpunkten haben wir angesichts der Verhältnisse des Eigenbetriebs im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG verzichtet.

Unsere Prüfung hat wie im Vorjahr keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Mit Blick auf die wirtschaftliche Lage besteht nach unserer Auffassung wie im Vorjahr kein Anlass zu über die Regeldarstellung hinausgehenden Darstellungen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen und Darstellungen in Anlage 6.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“, Halberstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Leipzig, 29. Juli 2022

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Florian Leyser
Wirtschaftsprüfer

Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer

3. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Harz

Landkreis Harz
Rechnungsprüfungsamt



Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2021 des Eigenbetriebes der Stadt Halberstadt - Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29. Juli 2022 abgeschlossener Prüfung, durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Ebner Stolz GmbH Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes Halberstadt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 27. Oktober 2022

i. A. Ratz

Stefan Ratz
Amtsleiter



4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2021 liegen in der Zeit vom 16. – 26.01.2023 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

Hinweis zu den Steuervordrucken



SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

#moderndenken

Hinweise zu den Steuervordrucken

Ab dem 1. Januar 2023 werden in den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden die Einkommensteuervordrucke 2022 ff. **nicht mehr zur Entnahme ausgelegt**. Um Papiervordrucke weiterhin zu nutzen oder alternativ auch in elektronischer Form nutzen zu können, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. **ELSTER-Portal** (Link: www.elster.de)

Nach einer Registrierung, die einmalig nach ca. zwei Wochen abgeschlossen ist, können Sie die Vorteile wie die vorausgefüllte Erklärung und die elektronische Übermittlung von Belegen oder Anfragen nutzen. Die Pandemie in 2020/2021 hat gezeigt: ELSTER macht Sie unabhängig von den Öffnungszeiten der Finanzämter.

2. **einfachELSTER** (Link: www.einfach.elster.de/erklaerung/ui/)

Diese Programmvariante von ELSTER wurde für Steuerpflichtige mit Renten- oder Pensionseinkünften entwickelt. Die Registrierung ist einfacher und damit schneller abgeschlossen. Auch die Befüllung mit Ihren Daten beschränkt sich auf wenige Angaben.

3. **Formulare als Ausdruck aus dem Vordruckcenter des Bundes**
(Link: www.formulare-bfinv.de)

Die benötigten Vordrucke können als leere PDF-Version oder durch Sie gefüllt ausgedruckt werden. Im Formularcenter sind alle Vordrucke erhältlich, die Sie für Ihre persönliche Steuererklärung benötigen. Ferner benötigen Sie einen Drucker.

4. **Versand durch die Finanzämter**

Die Vordrucke können Sie auch bei Ihrem zuständigen Finanzamt telefonisch oder postalisch anfordern. Die Telefonnummern und Adressen finden Sie im letzten Steuerbescheid. Bitte prüfen Sie vorab, welche konkreten Vordrucke Sie für Ihre Steuererklärung benötigen.

5. **Abholung in Ihrem Finanzamt**

Um alle notwendigen Vordrucke für die Steuererklärung zu erhalten, könnte das Aufsuchen des Finanzamtes sinnvoll sein. Die Mitarbeiter*innen stehen Ihnen vor Ort bei Fragen zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich vorab über die aktuellen Öffnungs- und Sprechzeiten Ihres Finanzamtes: finanzamt.sachsen-anhalt.de.

Bebauungsplan Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“, 2. Änderung hier: Abwägung und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 492 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossen [Beschluss **BV 492 (VII/2019-2024)**]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Halberstadt Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt (...).*
- 2. Der vorliegende Bebauungsplan 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“ – 2. Änderung – wird als Satzung beschlossen (...).*
- 3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan 66, 2. Änderung und das schalltechnische Gutachten werden gebilligt (...).“*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich südlich der B81/Magdeburger Chaussee in Richtung Magdeburg; grob abgegrenzt liegt der Geltungsbereich zwischen Osttangente, B 81 (Richtung Magdeburg), B79n/Ortsumgehung Halberstadt - Harsleben, Bahnstrecke Halle-Vienenburg, Luther-Augustin-Straße und Wredestraße. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Die detaillierte flurstücksscharfe Abgrenzung ist aus der Planzeichnung (Planteil A) des Bebauungsplanentwurfes ersichtlich.

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht werden – ebenso wie die Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

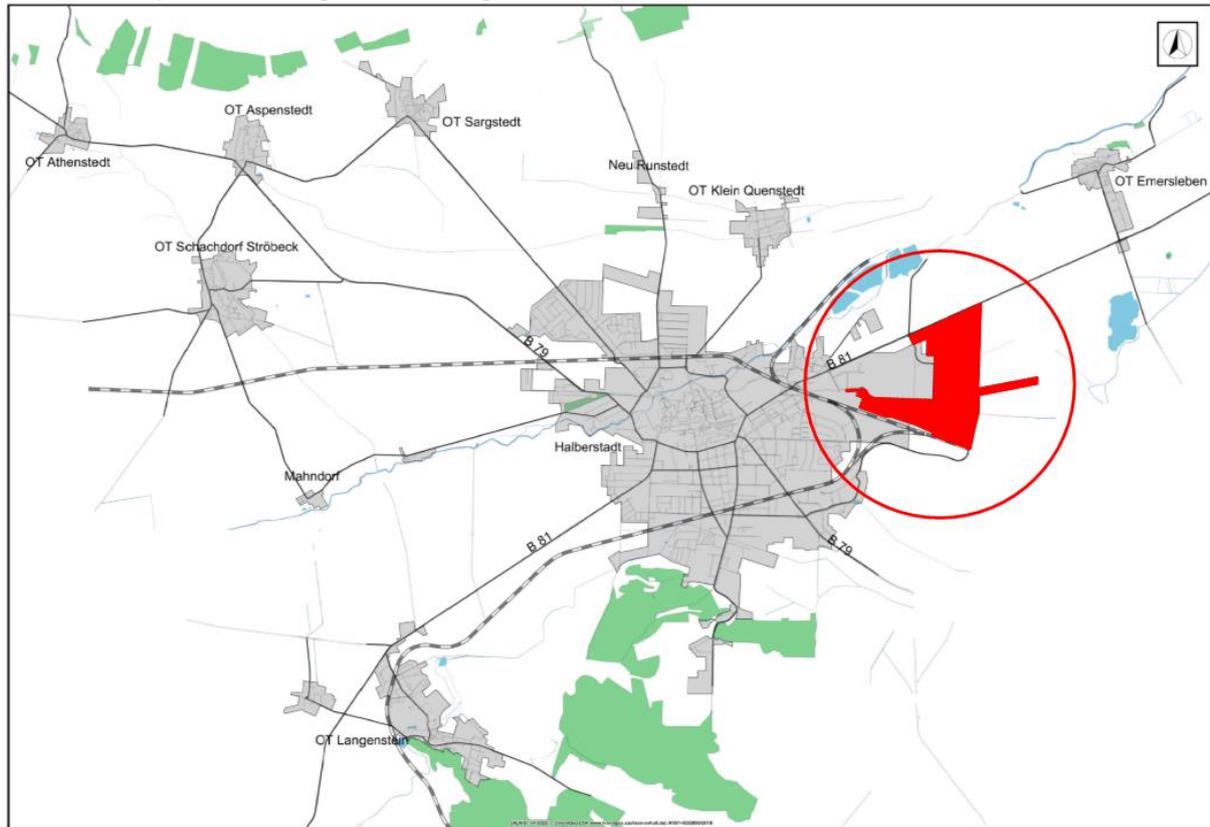
Halberstadt, 06.12.2022



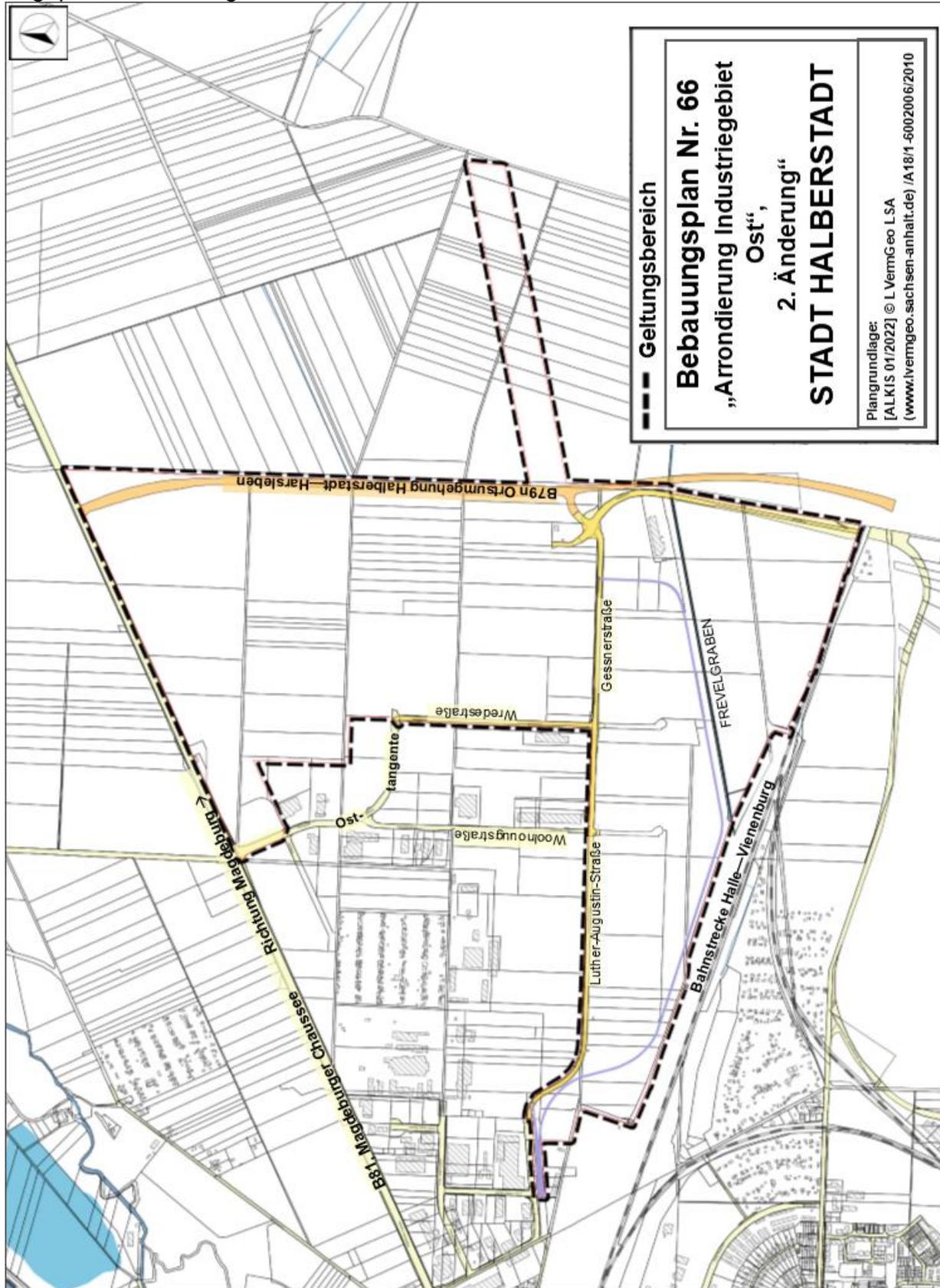

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 66 "Arrondierung Industriegebiet Ost" - Einstellung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossen [BV 496 (VII/2019-2024)]:

„Die nachfolgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

- BV 557 (VI/2014-2019) Bebauungsplan 66 "Arrondierung IG-Ost" – 1. Änderung: Aufstellungs- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (vom Stadtrat am 11.04.2019 gefasst)
- BV 57 (VII/2019-2024) Bebauungsplan 66 "Arrondierung IG-Ost" – 1. Änderung: Abwägungs- und Satzungsbeschluss (vom Stadtrat am 28.11.2019 gefasst)“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden 1. Änderung des Bebauungsplanes 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“ befindet sich südlich der B81/Magdeburger Chaussee in Richtung Magdeburg; grob abgegrenzt liegt das Plangebiet zwischen Osttangente, B 81 (Richtung Magdeburg), B79n/Ortsumgehung Halberstadt - Harsleben, Bahnstrecke Halle-Vienenburg, Luther-Augustin-Straße und Wredestraße. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Die mit der 1. Änderung verfolgten Planungsabsichten sind inzwischen überholt, daher wurde die 1. Änderung nicht in Kraft gesetzt und die Beschlüsse wurden - wie oben ersichtlich – aufgehoben. Das Verfahren wird abgebrochen. Alle im Zusammenhang mit der 1. Änderung durchgeführten Beteiligungen werden damit gegenstandslos.

Mit Bekanntmachung der Aufhebung o.g. Beschlüsse im Amtsblatt der Stadt Halberstadt werden alle Arbeiten in Verbindung mit dem Verfahren der 1. Änderung Bebauungsplanes 66 "Arrondierung Industriegebiet Ost" eingestellt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

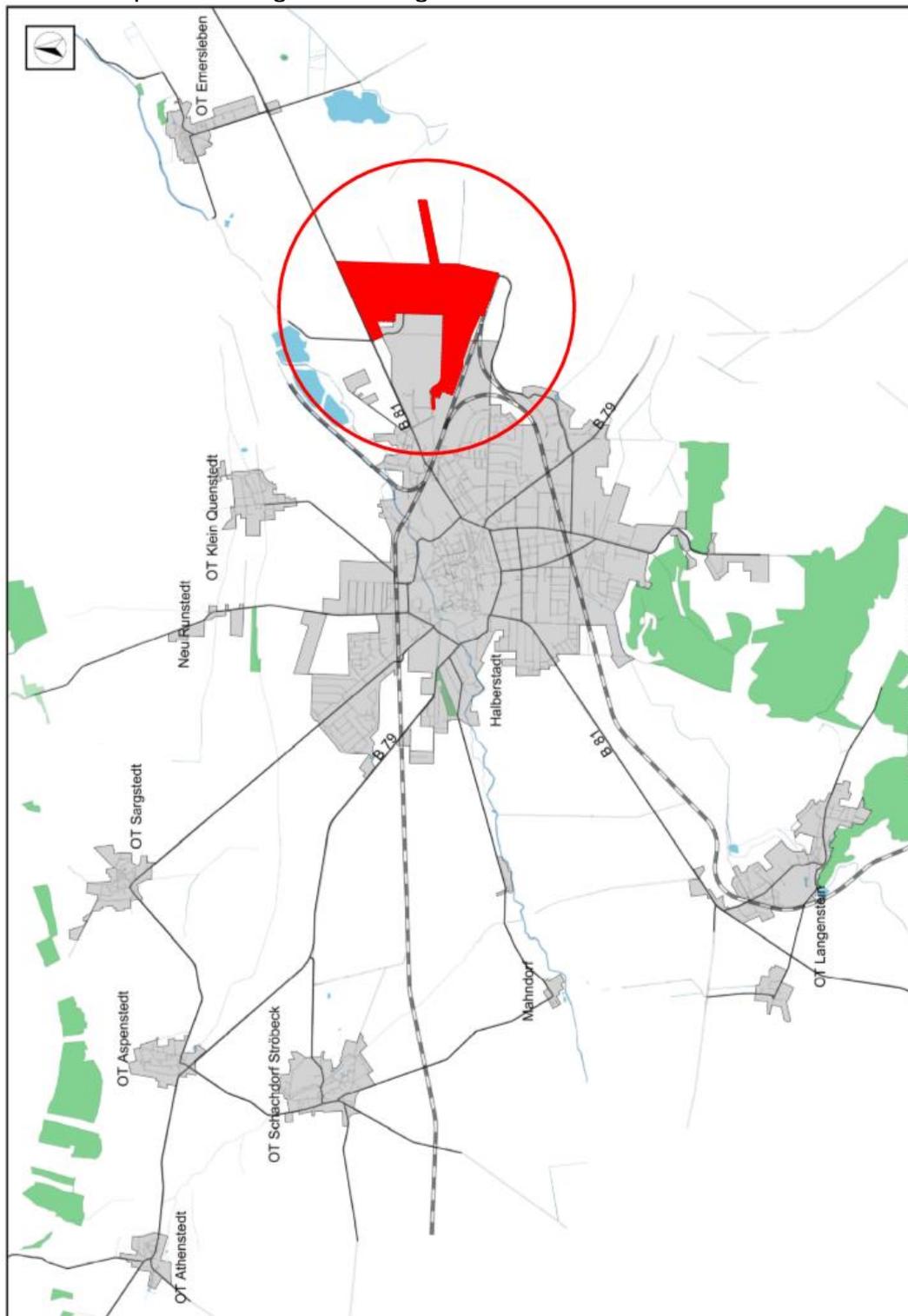
Halberstadt, 06.12.2022




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
 Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet
 Lageplan mit Geltungsbereich aufzuhebender Beschluss

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



**Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß
§ 25 Abs.1 Nr.1 BauGB für Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 66
"Arrondierung Industriegebiet Ost"**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 den folgenden Beschluss gefasst [BV 491 (VII/2019-2024)]:

„Die Satzung BV 388 [(VI/2014-2019)] vom 31.08.2017 wird aufgehoben.“

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Vorkaufsrechtsatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“ befindet sich südlich der B81/Magdeburger Chaussee in Richtung Magdeburg; grob abgegrenzt liegt das Plangebiet zwischen Osttangente, B 81 (Richtung Magdeburg), B79n/Ortsumgehung Halberstadt - Harsleben, Bahnstrecke Halle-Vienenburg, Luther-Augustin-Straße und Wredestraße.

Die bisher innerhalb dieses Geltungsbereiches mit Vorkaufsrecht belegten Flächen sind sowohl verbal (im Satzungstext) mit Flur und Flurstück bezeichnet, als auch auf dem der Satzung beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

Die nunmehr aufzuhebende Vorkaufsrechtsatzung als auch der räumliche Geltungsbereich der Satzung wurden seinerzeit im Amtsblatt der Stadt Nr. 12/2017 vom 13.09.2017 bekanntgemacht. Der Abdruck der Bekanntmachung liegt als Anlage bei.

Die Vorkaufsrechtsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung außer Kraft.

Halberstadt, 06.12.2022




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage

Abdruck der Bekanntmachung aus dem Amtsblatt der Stadt Nr. 12/2017 vom 13.09.20217 inkl. Geltungsbereichsplan

Übersichtsplan zur Lage des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“ und ebenso der aufzuhebenden Vorkaufsrechtssatzung im Stadtgebiet von Halberstadt

Bekanntmachung Satzungstext und Geltungsbereichsplan

Stadt Halberstadt

Amtsblatt Nr. 12 / 2017

13.09.2017

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Halberstadt**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende Vorkaufsrechtsatzung beschlossen [BV 388 (VI/2014-2019)].

**Satzung der Stadt Halberstadt
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industrie-
gebiet Ost“ vom 31.08.2017**

Der Rat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 aufgrund des

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit §§ 1,4,5 sowie 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26.06.2014), in Kraft ab 01.07.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Halberstadt ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“. Er ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.
- (2) Im Einzelnen sind folgende Flurstücke oder Teilstücke dieser Flurstücke der Gemarkung Halberstadt erfasst:

Flur 11:

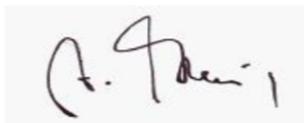
102, 104/2, 108/1, 113/1, 115, 116, 146/114, 147/114, 148/114, 149, 206/113, 293/113, 312/100, 145/114;

Flur 13:

56, 57/2, 58/3, 118, 120, 124, 165, 167, 169, 170.

§ 3 Inkrafttreten

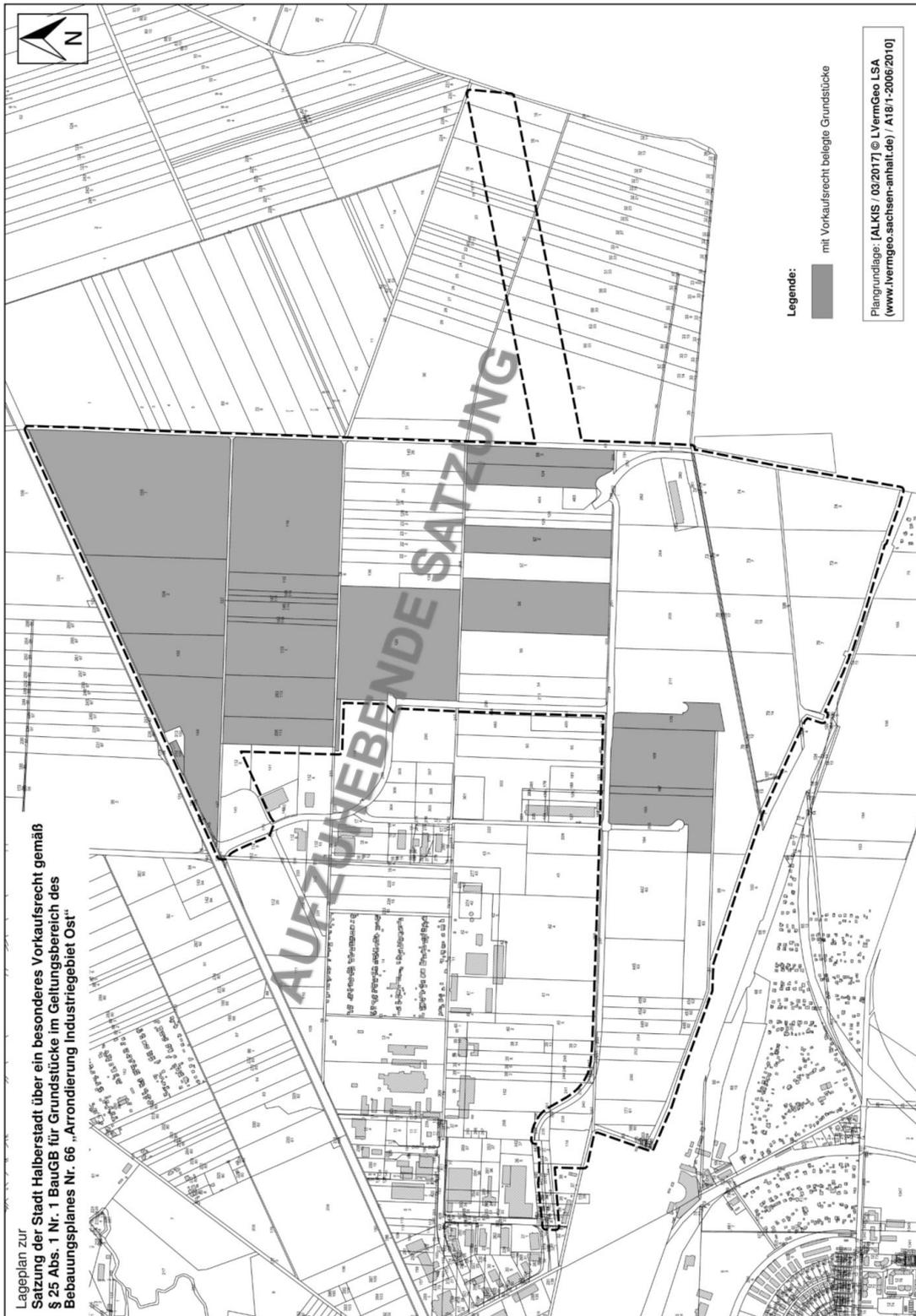
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



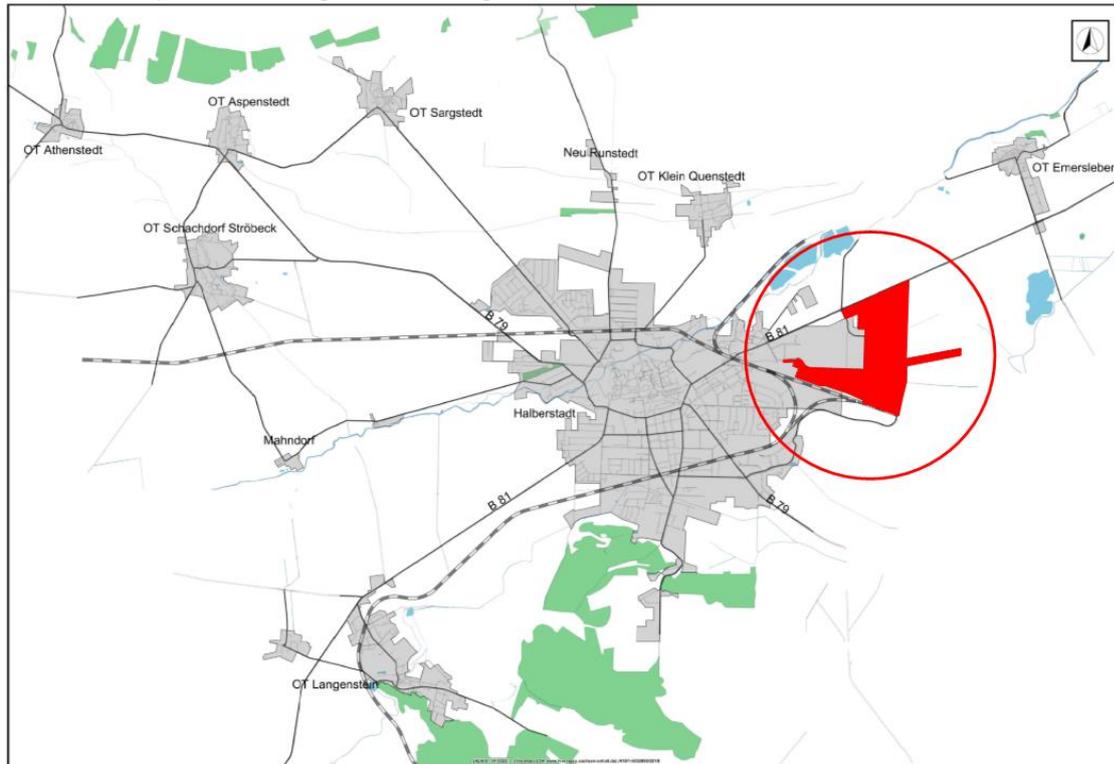
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 01.09.2017



Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Errichtung einer Feuerwehr in der Stadt Halberstadt (Feuerwehrsatzung) vom 28.04.2016

Präambel

Auf Grund der §§ 1 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 und der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190) zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.Juli 2017 (GVBl.LSA S.133) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung zur Errichtung einer Feuerwehr in der Stadt Halberstadt (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

Artikel 1

Der § 5 Nummer 1 wird folgendermaßen geändert:

„Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter, den Ortswehrleitern, dem Fachbereichsleiter für das Feuerwehrwesen, dem Abteilungsleiter Feuerwehr, dem Stadtausbildungsleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Als Beisitzer gehört dem Stadtkommando weiterhin ein Sicherheitsbeauftragter und ein Mitglied der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an. Der Sicherheitsbeauftragte wird durch den Abteilungsleiter Feuerwehr bestellt.“

Artikel 2

1. Im § 7 Nummer 1 werden die Worte „müssen die Feuerwehrdiensttauglichkeit besitzen.“ durch die Worte „auf Verlangen ein Führungszeugnis ohne Einträge vorweisen, sowie die Feuerwehrdiensttauglichkeit besitzen.“ ersetzt.
2. Im § 7 Nummer 3 werden die Worte „einer Berufs- oder“ ergänzt.

Artikel 3

Im § 8 wird die Nummer 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Oberbürgermeister kann einem Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter, der dieses Amt mindestens 20 Jahre ausgeübt und sich darüber hinaus besonders um das Feuerwehrwesen verdient gemacht hat, auf Vorschlag des Stadtkommandos, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtwehrleiter“ oder „Ehrenwehrleiter“ verleihen. Der Vorschlag soll auf einer vorangegangenen, mehrheitlichen, offenen Abstimmung der Mitglieder des Stadtkommandos beruhen. Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Amt vorgenommen werden.“

Artikel 4

Im § 9 Nummer 1 und im § 10 Nummer 1 wird folgender Text ergänzt: „und der Aufnahmeantrag ist dem Abteilungsleiter Feuerwehr vorzulegen“.

Artikel 5

Im § 10 Nummer 2 wird der Text „gemäß der Verordnung über die Dienstbekleidung der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren“ um Zusatz „Sachsen-Anhalt“ ergänzt.

Artikel 6

Der § 12 wird wie folgt geändert:

1. Nachfolgende Funktionsträger erhalten, eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

Stadtwehrleiter	125,00 €
Stadtausbildungsleiter	50,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 €
Ortswehrleiter Halberstadt	100,00 €
Ortswehrleiter (aller Ortsfeuerwehren)	75,00 €
Stellv. Ortswehrleiter	
mit dauerhaft eigenem Aufgabenbereich,	35,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 €
Leiter Kinderfeuerwehr	50,00 €.
2. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gewährt werden.
3. Ist ein Funktionsträger länger als 3 Monate gehindert seine Funktion auszuüben, so verringert sich mit Beginn des Folgemonates die Aufwandsentschädigung um 50 von Hundert. Nach einer Zeit von 6 Monaten ohne Funktionsausübung, entfällt der Anspruch auf Entschädigung ab diesem Zeitpunkt.
4. Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € gewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstausschüttungen bleiben hiervon unberührt.
5. Für die Angehörigen der Hauptberuflichen Wachbereitschaft, die in ihrer Freizeit zum Einsatz gerufen werden, gilt Abs. 4 ebenso.

6. Ausbilder, die andere Kameraden bei Ganztagsausbildungen und Lehrgängen schulen, bekommen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Ausbildungstag. Es ist ein Nachweis zu führen, welcher vom Ortswehrleiter gegenzuzeichnen ist. Ab 9 Teilnehmern kann ein zweiter Ausbilder zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Artikel 7

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle bis dahin bestehende Regelungen treten außer Kraft.

Halberstadt, 06.12.2022




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Ausgleichsbeträge Sanierungsgebiet Halberstadt-Innenstadt

- Information zum verlängerten Abschlag bei freiwilliger Zahlung –

- Information zur verpflichtenden Zahlung -

§ 154 (1) BauGB - Ausgleichsbetrag des Eigentümers -

„Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. [..]“

Die folgende Darstellung ist nur für jene Eigentümer von im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücken von Belang, welche ihren Ausgleichsbetrag noch nicht gezahlt haben!

Definition Bodenrichtwert:

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Definition Ausgleichsbetrag:

Der Ausgleichsbetrag errechnet sich aus der Differenz des Anfangswertes (sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert) und des Endwertes (sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert) multipliziert mit der Grundstücksfläche im Sanierungsgebiet.

Freiwillige vorzeitige Ablösung der Ausgleichsbeträge:

In den Jahren 2016, 2019 und 2021 wurden an alle Eigentümer von im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücken Informationsschreiben, in denen über die vorzeitige Ablösung der Ausgleichsbeträge informiert wurde, versandt.

Trotz der Verlängerung der bestehenden Sanierungssatzung bis zum 31.12.2029, haben Sie weiterhin die Möglichkeit Ihre Ausgleichsbeträge vorzeitig abzulösen.

Dazu gewährt Ihnen die Stadt Halberstadt bis zum 31.12.2022 einen Abschlag in Höhe von 5 % Ihres zu zahlenden Betrages.

Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wird die Stadt Halberstadt letztmalig einen Abschlag in Höhe von 2,5 % Ihres zu zahlenden Betrages gewähren.

Verpflichtende Ablösung der Ausgleichsbeträge:

Die Stadt Halberstadt wird im Jahr 2024 auf Grundlage des § 154 (6) BauGB alle Eigentümer von Grundstücken oder Wohneigentum im Sanierungsgebiet

„Halberstadt-Innenstadt“, welche ihren Ausgleichsbetrag bis 31.12.2023 nicht freiwillig abgelöst haben, zu Vorauszahlungen per Bescheid verpflichtet.
Die Vorauszahlungsbescheide werden in Höhe von 80 % des Ausgleichsbetrages erhoben.
Die übrigen 20 % werden mit den Endbescheiden, nach Aufhebung der Sanierungssatzung zum 31.12.2029, erhoben.